

Satzung SAVE Foundation e.V.

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „SAVE Foundation e.V.“. SAVE ist die Abkürzung für „Sicherung der landwirtschaftlichen Arten-Vielfalt in Europa“. Sitz des Vereins ist Konstanz. Das Rechnungsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2: Zweck und Aufgabe

Der Verein verwaltet als Stiftungs-Verein das Vermögen der europäischen SAVE Foundation (Sitz Utrecht, Niederlande) in Deutschland. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Wie bei der europäischen SAVE Foundation ist die Erhaltung und Förderung der genetischen und kulturgeschichtlichen Vielfalt in Fauna und Flora primäres Anliegen des Vereins SAVE Foundation e.V.. Die Bemühungen gelten insbesondere den vom Aussterben bedrohten Nutztierassen und Kulturpflanzensorten. Diese sollen möglichst in Form von Lebendbeständen erhalten werden. Erhaltungsprojekte sollen wenn immer möglich über Organisationen vor Ort erfolgen langfristig durch solche übernommen werden. Sie sollen wissenschaftlich bzw. geplant und innerhalb Europas oder ausserhalb Europas - jedoch mit europäischem Bezug - durchgeführt werden.

Wesentliche Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes sind Information, Koordination und Förderung nationaler Aktivitäten. Wo solche fehlen, sollen sie initiiert werden.

§ 3: Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Alle Vereinsfunktionen sind ehrenamtlich. Anspruch auf Vergütung besteht nicht. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist politisch keiner Richtung verpflichtet und strebt durch breite finanzielle Abstützung wirtschaftliche Unabhängigkeit an.

§ 4: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum Schluß des Vereinsjahres nach Regelung aller Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfolgen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Streichung ist nur dann möglich, wenn zwei Jahresbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt worden sind, wobei jedoch die Schuld durch Streichung nicht erlischt.

Falls ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder seinem Zweck zuwiderhandelt, kann es ausgeschlossen werden. Streichung und Ausschluß aus dem Verein erfolgen durch den Beschluß des Vorstandes. Berufung an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 5: Mitgliedsbeitrag:

Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler, Studenten und Praktikanten, Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende sowie Rentner zahlen die Hälfte.

In Ausnahmefällen kann der Beitrag durch Vorstandsbeschluß ermäßigt oder erlassen werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines Kalenderjahres fällig. Wird er nicht innerhalb des ersten Jahresviertels entrichtet, ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Bildung eines Kuratoriums ist möglich und obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 7: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in Form einer Jahreshauptversammlung statt. Ihr obliegt

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- c) Beschlußfassung über die geprüfte Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Voranschlages
- f) Ernennung von Rechnungsprüfern
- g) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlußfassung über Mitgliederanträge

Die Einladung erfolgt spätestens 6 Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Bekanntgabe der Tagesordnung. Über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder

ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzu-berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Jahresabrechnung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mit-glieder oder durch einen ordentlichen Revisor/Buchprüfer zu prüfen.

§ 8: Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle und bei Bedarf eine/n GeschäftsführerIn.

§ 9: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzen-den. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertre-tenden Vorsitzenden. Alle drei haben Einzelvertretungsbefugnis. In finanziellen Angele-genheiten sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich (Beträge un-ter Euro 5'000,- bleiben davon unberührt). Im Innenverhältnis wird festgelegt, daß die bei-den stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln dürfen.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr außer nach Bedarf zusammen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt im Abstand von zwei Jahren. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschie-denen Vorstandsmitgliedes.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) Die Erstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages
- b) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) Die Vorbereitung von Satzungsänderungen
- d) Die Einstellung und Entlastung eines/r Geschäftsführers/in

§ 10: Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, daß der Verein aufgelöst wird. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vermögen des Vereines einer Körper-schaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Erhaltung gefährdeter Nutztierassen und Kulturpflanzen zu-fließen.

Geänderte Fassung vom 13. Juni 2008

Hans-Peter Grünenfelder
Vorsitzender

Waltraud Kugler
Schriftführerin

(genehmigt durch Amtsgericht Konstanz am 7. November 2008 unter Akte VR 881)